

**Aufruf „Förderung von Betreuungsangeboten an Auszubildendenwohnstätten (Duale Ausbildung) – Betreuung Azubi-Wohnen“  
vom 20.05. 2025**

**I. Ziel und Zweck der Förderung**

Zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses der baden-württembergischen Wirtschaft muss die Attraktivität der beruflichen Ausbildung erhöht werden. Die Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum spielt hierbei eine zentrale Rolle für die Mobilität und damit Passungsfähigkeit von Ausbildungsinteressierten und Ausbildungsplatzangeboten. Steht an einem der Lernorte der dualen Ausbildung kein angemessenes Wohnangebot zur Verfügung, stellt dies im Bedarfsfall eine große Hürde dar. Der Koalitionsvertrag der Landesregierung von 2021 sieht dazu vor, für junge Menschen, deren Ausbildungsstätte in großer Entfernung von ihrem Wohnort liegt, die Situation des Azubi-Wohnens in den Blick zu nehmen und sich für ein bedarfsgerechtes Angebot einzusetzen.

Azubi-Wohnen hat viele Aspekte: So gibt es bei der dualen Ausbildung mehrere Lernorte – Betrieb, Berufsschule, evtl. Überbetriebliche Bildungsstätte. Neben Auszubildenden, die z. B. für einen Ausbildungsplatz umziehen um dauerhaft (d. h. für mindestens sechs Monate) in der Nähe der Ausbildungsstätte zu wohnen, haben andere Auszubildende Blockunterricht in Fachklassen und benötigen nur tage-, wochen- oder monatsweise eine Unterkunft am Unterrichtsort. Auszubildende können minderjährig oder volljährig sein, wobei für die Unterbringung minderjähriger Jugendlicher eine Betriebserlaubnis durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) erforderlich ist, welche wiederum nur bei sozialpädagogischer Betreuung erteilt wird.<sup>1</sup>

Seitens des Bundes und der Länder wird mit der Initiative „Junges Wohnen“ (Studierenden- und Auszubildenden-Wohnen) die bauliche Schaffung bezahlbaren Wohnraums für Auszubildende und Studierende gefördert. Im Land wird die Initiative vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bzw. dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst umgesetzt und mit Landesmitteln flankiert.

---

<sup>1</sup> [Grundlagenpapier \(Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII; Arbeitshilfe Grundlagen für die Betriebserlaubnis für Jugendwohnheime, Schülerwohnheime und Internate \(2020\\_05\\_Grundlagen\\_fuer\\_die\\_Betriebserlaubnis\\_Jugend\\_Schuelerwohnheime\\_Internete\\_BW.pdf; Ansprechperson des Referates 43 – Hilfe zur Erziehung \(Ansprechpartnersuche: KVJS\)](#)

Unabhängig davon hat sich jedoch gezeigt, dass für viele junge Menschen eine Unterstützung sinnvoll wäre, wenn sie für eine Ausbildung oft das erste Mal für längere Zeit fernab des Elternhauses auf sich allein gestellt sind. Das Ankommen in der neuen Lebenssituation, die Alltagsbewältigung und Überwindung von persönlichen und schulischen Hürden, die Freizeitgestaltung sowie die Konfliktprävention können herausfordernd sein. Dies gilt insbesondere, wenn die jungen Nachwuchsfachkräfte gezielt aus dem Ausland für eine Ausbildung in Baden-Württemberg angeworben werden. Diese Personen benötigen oftmals bei der beruflichen und gesellschaftlichen Integration, dem Spracherwerb und bei anstehenden Behördengängen eine Begleitung.

Aus diesem Grund hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ein Programm zur „Förderung von Betreuungsangeboten an Auszubildendenwohnstätten (Duale Ausbildung) – Betreuung Azubi-Wohnen“ aufgelegt.

Ziel des Förderprogramms ist die Begleitung von dual Auszubildenden und Personen in Vorbereitung auf eine duale Ausbildung, die dauerhaft oder vorübergehend in Einrichtungen zur Unterbringung von Auszubildenden in Baden-Württemberg leben, durch „Lotsinnen und Lotsen“, um die Aufnahme, Fortführung und den erfolgreichen Abschluss einer dualen Ausbildung zu unterstützen.

## **II. Rechtsgrundlage**

Die Förderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplans entsprechend der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## **III. Fördergegenstand, Aufgaben**

### 1. Fördergegenstand und Zielgruppe

Gegenstand des Programms ist die Förderung von „Lotsinnen und Lotsen“, welche dual Auszubildende oder Personen in Vorbereitung auf eine duale Ausbildung, die vorübergehend oder dauerhaft in einer Einrichtung zur Unterbringung von Auszubildenden in Baden-Württemberg leben, begleiten.

Dabei können sich einzelne Projekte auch speziell an zugewanderte Personen aus EU- und Drittstaaten richten. Bei den Einrichtungen zur Unterbringung von Auszubildenden kann es sich insbesondere um Unterkünfte, die zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Auszubildenden gedacht oder geeignet sind, als auch um Internate an Überbetrieblichen Bildungsstätten und Berufsschulen handeln.

## 2. Qualifikation der „Lotsen“

Die Lotsinnen und Lotsen verfügen neben einem beruflichen oder akademischen Abschluss über pädagogische Erfahrungen in der Beratung und Begleitung von jungen Menschen, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Ausbildung oder langjährige Erfahrungen als Ausbilder/-in oder vergleichbare berufliche Erfahrungen, z. B. in der Arbeitsvermittlung. Bei Projekten, die den Schwerpunkt in der Integration von Zugewanderten jungen Menschen haben, sind zusätzlich interkulturelle Kompetenzen besonders erwünscht.

## 3. Die Aufgaben der „Lotsen“ im Einzelnen

Die Hauptaufgabe der Lotsinnen und Lotsen besteht darin, als niederschwellige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Programmteilnehmenden zu fungieren. Die Lotsinnen und Lotsen ergänzen die Arbeit der Fachkräfte, wie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, und arbeiten eng mit ihnen zusammen, um die bestehenden Angebote bestmöglich durch über die üblichen Jugendhilfeleistungen hinausgehende Begleitungen zu ergänzen. Dabei sollen die Lotsinnen und Lotsen – im Gegensatz zu den Fachkräften der Jugendhilfe, welche nach § 1 Abs. 1 SGB VIII das Recht der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur Aufgabe haben - auch die regionale Fachkräftesicherung und die Belange der Ausbildungsbetriebe als neutrale Mittler im Blick behalten. Mit der Fördermaßnahme sollen keine bereits vorhandenen Angebote der Jugendsozialarbeit vor Ort ersetzt oder reduziert werden. Die Aufgaben können insbesondere folgende Punkte umfassen:

Betreuung von Programmteilnehmenden je nach individuellen Bedürfnissen unter Beachtung des Vorrangs der Vermittlung in bestehende Maßnahmen, insbesondere:

- Identifizierung von geeigneten Programmteilnehmenden und deren Bedarfe,
- Vernetzung, Vermittlung, Verzahnung und soweit erforderlich Begleitung zu geeigneten bestehenden einschlägigen Maßnahmen wie Sprachkursangeboten, Nachhilfeangeboten, Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, Coaching, etc.,

- Anlaufstelle bei Problemen im Ausbildungsbetrieb, der Berufsschule, persönlicher Art,
- Ankommen fernab von zu Hause erleichtern: Hilfe im Alltag (z. B. Anleitung zum Wäsche waschen),
- Bei Personen, die noch keine Ausbildung aufgenommen haben: Unterstützung bei der Berufswahlentscheidung, Matching von persönlichen Interessen und Fähigkeiten mit den Anforderungen von Ausbildungsplätzen, Erarbeitung einer Bewerbungsstrategie in Abstimmung mit der Berufsberatung, Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, passgenaue Vermittlung in Ausbildung unter Einbindung der Berufsberatung,
- Organisieren von Informationsveranstaltungen, Workshops etc. zu ausbildungsrelevanten Themen wie Akzeptanz und Arbeitsmotivation, Zusammenarbeit, eigene Schwäche und Stärke erkennen etc.,
- Organisation von Infoveranstaltungen, Workshops etc. zur Demokratieförderung, politischen Bildung und „Ankommen in Deutschland“,
- Unterstützung bei der Beantragung von Förderungen (z. B. Berufsausbildungsbeihilfen), Hilfestellung bei Kommunikation mit Behörden, Orientierung in der neuen Umgebung,
- Freizeitgestaltung: verschiedene Angebote im Bereich von Sport und Kultur, Ausflüge etc.,
- Zusammenleben in der Unterbringung verbessern: gemeinsame Feste, Konflikte unter den Bewohnerinnen und Bewohnern lösen,
- Dokumentation der eigenen Arbeit
- Mitwirkung an der Evaluation des Projektes, einschließlich der Zusammenarbeit und Unterstützung der Evaluatorenteams bei möglichen Zielgruppenbefragungen.

#### 4. Betreuungsschlüssel:

Mindestens 1:40 bei einer Vollzeitstelle. In den Betreuungsschlüssel fließen Personen ein, deren Betreuung sich über mehr als ein einmaliges Beratungsgespräch erstreckt und einen zeitlichen Aufwand von mindestens acht Stunden hat (inklusive Bearbeitung und Verwaltung). Die betreuten Personen können auch in unterschiedlichen Unterbringungen leben. Neben der Begleitung der zu betreuenden Personen auch zu externen Einrichtungen, Ämtern, etc. und Gemeinschaftsveranstaltungen, soll die/der Lotsin/Lotse für mindestens vier Stunden in der Woche zu festen Sprechzeiten vor Ort erreichbar sein.

Bei wesentlicher Unterschreitung des Betreuungsschlüssels (weniger als 20 Programmteilnehmende je Vollzeitstelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Monaten) behält sich das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vor, die Zuwendung entsprechend zu reduzieren.

#### **IV. Laufzeit**

1. September 2025 bis 31. August 2027.

Bei Bedarf und unter Vorbehalt der hierfür erforderlichen Mittel im Staatshaushaltsplan können auch während der Förderperiode weitere Personalstellen bzw. neue Projektträger gefördert werden. Durch einen späteren Förderbeginn verschiebt sich das Ende der Laufzeit (31. August 2027) nicht.

#### **V. Förderkonditionen**

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung zur Anteilsfinanzierung gewährt.

Förderfähig sind die Personalkosten einer/s „Lotsin/Lotsen“ bis **max. 62.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle einschließlich Sozialabgaben und sonstiger Arbeitgeberanteile**. Die Förderung beträgt maximal **70 Prozent** der förderfähigen Personalkosten. Hinsichtlich der Gehälter ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Eine anteilige Stellenbesetzung ist möglich, aber mindestens mit 50 Prozent einer Vollzeitstelle gebunden an eine/n Lotsin/Lotsen. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Abweichungen sind vorher mit dem das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg abzustimmen.

Förderfähig ist außerdem eine Sachkostenerstattung von max. 3.000 Euro pro Jahr und VZÄ für erforderliche Ausgaben für beispielsweise Honorarkosten von Referierenden, Informationsabende, (sprachliche) Nachhilfeangebote, Ausflüge.

Dabei sollen jedoch in erster Linie Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden, die für die entsprechende Zielgruppe kostenlos sind, wie beispielsweise Deutschsprachkurse nach der VwV Deutsch oder Angebote der Landeszentrale für politische Bildung. Wenn es keine passenden Angebote gibt, kann die Beauftragung externer, freiberuflicher Referentinnen und Referenten oder Lehrkräfte als Alternative in Betracht gezogen werden.

Gemeinkosten und Ausgaben für Miete, Büroausstattung, Telefon, Porto, Verbrauchsmaterial, sowie weitere für das Projekt getätigte Ausgaben sind nicht förderfähig.

Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sind nicht förderfähig.

Die im Rahmen des Programms gewährte Zuwendung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus soll nicht zu einer Reduktion oder einem Ersatz bestehender anderweitiger Maßnahmen in der jeweiligen Einrichtung zur Unterbringung von Auszubildenden führen. Ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ist das Ministerium während der Laufzeit der Förderung über etwaige Veränderungen bzgl. anderweitiger Maßnahmen o. Ä. in der jeweiligen Einrichtung unverzüglich zu informieren.

Im Fall einer Reduktion von anderweitigen Maßnahmen in der jeweiligen Einrichtung nach Antragstellung steht es dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg frei, seine Zuwendung zu widerrufen.

## **VI. Antragsberechtigte**

Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Rechts insb. Wirtschaftsorganisationen, Freie und kommunale Träger.

## **VII. Antragstellung und Antragsfrist**

Anträge können durch ein Antragsformular gestellt werden. Mit dem Antrag soll eine Konzeption vorgelegt werden.

- Umsetzungskonzept (Gestaltung der Betreuung von Programmteilnehmenden je nach individuellen Bedürfnissen unter Beachtung des Vorrangs der Vermittlung in bestehende Maßnahmen)
- Definition der Zielgruppe und Darstellung des Förderbedarfs
- Darstellung, wie die Zielgruppe erreicht werden soll bzw. wie die/der Lotsin/Lotse für die Zielgruppe erreichbar ist, Darstellung der Zusammensetzung der im Zeitpunkt der Antragstellung in der Auszubildendenwohnstätte lebenden Personen (insbesondere Bildungsgänge, Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund)
- Zahl der zu Betreuenden, differenziert nach Zielgruppen
- Anzahl der beantragten Stellen und der jeweilige Stellenumfang (keine Stellenanteile unter 0,5 bzw. Begründung bei Abweichung)
- Referenzen und projektbezogene Erfahrung des Antragstellers
- Darstellung und regionale Vernetzung mit anderen Unterstützungs- und Förderangeboten
- Detaillierte Darstellung, inwiefern in der Einrichtung bereits eigene und sonstige Unterstützungsmaßnahmen für die Bewohner/-innen stattfinden, was ggf. deren Laufzeit ist und ob eine Fortführung geplant ist



- Ggf. Abgrenzung zu eigenem Personal und sonstigen Maßnahmen, insbesondere Aufgaben nach SGB VIII, der anderen vorrangigen Leistungen und Erklärung, dass mit der Fördermaßnahme keine bereits vorhandenen Angebote ersetzt oder reduziert werden
- Ggf. Abgrenzung zu regionalen Projekten mit ähnlicher Zielsetzung

Erforderlich ist außerdem ein schlüssiger und vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan inkl. Berechnungsgrundlagen.

Eine Antragstellung ist per E-Mail an [poststelle@wm.bwl.de](mailto:poststelle@wm.bwl.de) möglich, sofern eine **digitale Wege-Verschlüsselung** gewährleistet ist.<sup>2</sup> Die Unterlagen sind zu unterschreiben, einzuscannen und der Mail als Anlage beizufügen.

Von einer postalischen Zusendung ist abzusehen.

Der Antrag muss bis zum **04.07.2025** beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg eingegangen sein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ist berechtigt, vom Antragsteller weitere Unterlagen zu verlangen, soweit dies geboten scheint.

### **VIII. Auswahlverfahren**

Die Auswahl erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg anhand der folgenden Kriterien:

Formal:

- Vollständige Antragsunterlagen einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis der Gesamtfinanzierung

Inhaltlich:

- Konzeption des Projekts
- Definition der Zielgruppe
- Zugang zur und Erreichbarkeit durch die Zielgruppe, Referenzen und projektbezogene Erfahrung des Antragstellers
- Leistungsfähigkeit des Antragstellers

---

<sup>2</sup> Der Mailversand wird hier automatisch verschlüsselt, sofern beide beteiligten Mailsysteme (Absender und Empfänger) technisch die Wegeverschlüsselung (Transportprotokoll in der Version TLS 1.2 oder höher) nutzen. Dies ist beim Mail-System der Landesverwaltung als Empfänger gewährleistet.

- Darstellung und regionale Vernetzung mit anderen Unterstützungs- und Förderangeboten
- Ggf. Abgrenzung zu eigenem Personal und anderen vorrangigen Leistungen und Maßnahmen
- Erklärung, dass mit der Fördermaßnahme keine bereits vorhandenen Angebote ersetzt oder reduziert werden.

Aufgrund der begrenzten Fördermittel soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung im Land mit entsprechenden Modellprojekten erfolgen. Auch sollen sich die Modelle möglichst unterscheiden, um die Bandbreite der Unterbringungsmöglichkeiten und Zielgruppen abzudecken. Das Ministerium behält sich vor, in Abstimmung mit den Antragstellern das Konzept ggf. so zu verändern, dass regionale und sektorale Überschneidungen vermieden werden. Das Ministerium behält sich inhaltliche Programmanpassungen während der Förderperiode vor.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **IX. Weitere rechtliche Hinweise**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB; Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Informationen gem. Art. 13, 14 DS-GVO, finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

#### **X. Bei Rückfragen**

Fragen zur Förderung können an folgende E-Mailadresse gerichtet werden:

[Azubi.Wohnen@wm.bwl.de](mailto:Azubi.Wohnen@wm.bwl.de)

Stuttgart, den 20. Mai 2025